



Überall für alle

SPITEX

Mittleres Tösstal

Fondsreglement

Art. 1 Zweck

Die Spitex Mittleres Tösstal beschafft ihre finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten (Artikel 12 der Statuten). Sie führt zu deren Verwaltung einen Fonds: Fonds Spitex Mittleres Tösstal

Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind und wie der Fonds zu verwalten ist.

Art. 2 Finanzierung und Äufnung

Dem Fonds Spitex Mittleres Tösstal werden zugewiesen:

- Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsetzung und Legate)
- andere Zuwendungen, Spenden und Gönnerbeiträge von natürlichen oder juristischen Personen über CHF 5'000.00 (Beträge unter dieser Limite werden im Spendenkonto der Betriebsrechnung verbucht)
- Zinserträge des Fondskapitals

Art. 3 Verwendung der Spenden und Legate

Nicht zweckgebundene Spenden und Legate

können eingesetzt werden

- zur subsidiären Unterstützung von Familien oder Personen in finanzieller Notlage beim Bezug von Spitex-Leistungen, sofern die fürsorglichen Massnahmen nicht ausreichen
- Zur Förderung der Mitarbeitenden durch Fort- und Weiterbildung
- zur Mitfinanzierung spezieller Anlässe und Kurse
- zur ausnahmsweisen Deckung von Betriebsausgaben
- für ausserordentliche Investitionen
- für zinslose Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätseng-pässen beim Verein

Zweckgebundene Spenden und Legate

werden im Sinne der Anordnung des Spenders, der Spenderin oder der Erblasserin bzw. des Erblässers verwendet. Bei Einzelbeträgen über CHF 20'000.00 wird eine gesonderte Rechnung geführt.

Art. 4 Verwaltung und Rechnungsführung

Der Fonds wird getrennt vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet.

Bei der Anlage ist primär auf Sicherheit zu achten. Sie geht Rendite-überlegungen vor. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass für geplante Projekte genügend Liquidität (mindestens 30 %) vorhanden ist. Spekulative Anlageinstrumente wie Hedgefonds oder Derivate sind untersagt. Die Anlage in Einzeltitel ist untersagt.

Das Fondsvermögen kann für Kredite zugunsten der Betriebsrechnung verpfändet werden, soweit die Liquidität sichergestellt ist.

Aus dem Fondsvermögen können dem Verein zinslose Darlehen zur kurzfristigen Überbrückung der Liquidität gewährt werden.

Die Rechnungsführung erfolgt getrennt zur Betriebsrechnung. Die Fondsrechnung ist durch die Revisionsstelle zu prüfen und unterliegt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

| | |
|--|----------------|
| Art. 5 Verfügungskompetenz | |
| Verfügungsberechtigt ist die Geschäftsleitung bis CHF 2'000.00 pro Ereignis, jedoch maximal CHF 4'000 pro Jahr, mit Informationspflicht an den Präsidenten, die Präsidentin des Vereins. Alle Gesuche über CHF 2'000.00 sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen. | |
| Art. 6 Haftung | |
| Das gesamte Vermögen des Fonds haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins. | |
| Art. 7 Information | |
| Entscheide über die Verwendung der Gelder werden im Protokoll der Vorstandssitzungen festgehalten. | |
| Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder anlässlich der Generalversammlung im Rahmen der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Jahres über den Fonds getätigt wurden. | |
| Art. 8 Auflösung | |
| Die Auflösung der Fonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit entschieden werden. Der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen. | |
| Bei der Vereinsauflösung gelten Artikel 15 und 16 der Statuten auch für das Fondsvermögen. | |
| Art. 9 Schlussbestimmung | |
| Dieses Reglement wurde am 1. Dezember 2016 durch den Vorstand genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22.11.2007. | |
| Der Präsident | Der Aktuar |
| Erich Pfäffli | Werner Tüscher |
| Turbenthal, 1. Dezember 2016 | |